

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1)  
zum Bebauungsplans Nr. 157  
„An der Vogelstange-Darup“ in Nottuln

Auftraggeber  
**Gemeinde Nottuln**  
FB 3 – Planen und Bauen  
Bauplanung und Liegenschaften  
Stiftsplatz 7/8  
48301 Nottuln

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) zum Bebauungsplans Nr. 157 „An der Vogelstange-Darup“ in Nottuln

Auftraggeber

**Gemeinde Nottuln**

FB 3 – Planen und Bauen

Bauplanung und Liegenschaften

Stiftsplatz 7/8

48301 Nottuln

Bearbeiter:

Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing. Bernd Fehrmann

Dipl.-Ing. Silke Hingmann

Essen, Juni 2020

---

**Ökoplan** – Bredemann und Fehrmann

Savignystraße 59

45147 Essen

0201-62 30 37

0201-64 30 11 (Fax)

info@oekoplan-essen.de

www.oekoplan-essen.de

**ökoplan.**<sup>e</sup>

Landschaft  
Ausstellung  
Umwelt

## Inhalt

1	Einleitung .....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	4
2	Methodik.....	6
2.1	Ablauf einer Artenschutzprüfung .....	6
2.2	Datengrundlagen .....	7
3	Darstellung des Plangebietes.....	8
4	Vorhaben und Wirkfaktoren .....	10
5	Planungsrelevante Arten.....	11
5.1	Säugetiere .....	11
5.2	Avifauna .....	14
5.3	Amphibien .....	18
6	Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände .....	20
6.1	Säugetiere .....	20
6.1.1	Fazit.....	21
6.2	Avifauna .....	21
6.2.1	Nicht planungsrelevante Vogelarten .....	21
6.2.2	Planungsrelevante Vogelarten.....	21
6.2.3	Fazit.....	22
6.3	Amphibien .....	23
6.3.1	Fazit.....	23
7	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen .....	24
7.1	Zeitfenster für Abbruch- und Rodungsarbeiten.....	24
7.2	Ökologische Baubegleitung.....	24
7.3	Höhlenbaumkartierung.....	24
7.4	Kontrolle von Baumhöhlen.....	24
7.5	Aufhängen/Umhängen von Nistkästen .....	25
7.6	Rückbau von Gartenteichen außerhalb der Amphibienzeiten....	25
7.7	Vermeidung von Vogelschlag .....	25
8	Zusammenfassung und Fazit .....	26

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes im Gemeindegebiet (Hintergrundkarte: TIM-Online, Geobasis NRW 2020, dl-de/by-2-0) .....	3
Abb. 2	Luftbildaufnahme des Plangebietes (Hintergrundkarte: TIM-Online, Geobasis NRW 2020, dl-de/by-2-0) .....	9

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Planungsrelevante Säugetierarten des MTBQ 4009/4 (LANUV o.J.) .....	11
Tab. 2	Planungsrelevante Vogelarten des MTBQ 4009/4 (LANUV o. J.)	14
Tab. 3	Planungsrelevante Amphibienarten des MTBQ 4009/4 (LANUV o. J.) .....	19
Tab. 4	Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Kontrollen, ggf. ASP 2 ..	20
Tab. 5	Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Kontrollen, ggf. ASP 2 ..	22
Tab. 6	Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Kontrollen, ggf. ASP 2 ...	23

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Nottuln plant mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 „An der Vogelstange-Darup“ in einem beschleunigten Verfahren eine rechtskräftige Planungsgrundlage, im Sinne der Nachverdichtung, für Wohnzwecke zu schaffen.

Um den Bestimmungen des Artenschutzrechts zu entsprechen, ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Durchführung einer Artenschutzprüfung erforderlich. Vor dem genannten Hintergrund wurde das Büro Ökoplan – Bredemann und Fehrmann – mit dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe 1 beauftragt. Dieser stellt dar, für welche planungsrelevanten Arten das Plangebiet und dessen Umfeld eine Eignung bzw. Funktion als Lebensraum aufweist. Ferner wird geprüft, inwieweit projektbedingt, im Hinblick auf die gegebenen Wirkfaktoren, artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG entstehen können.

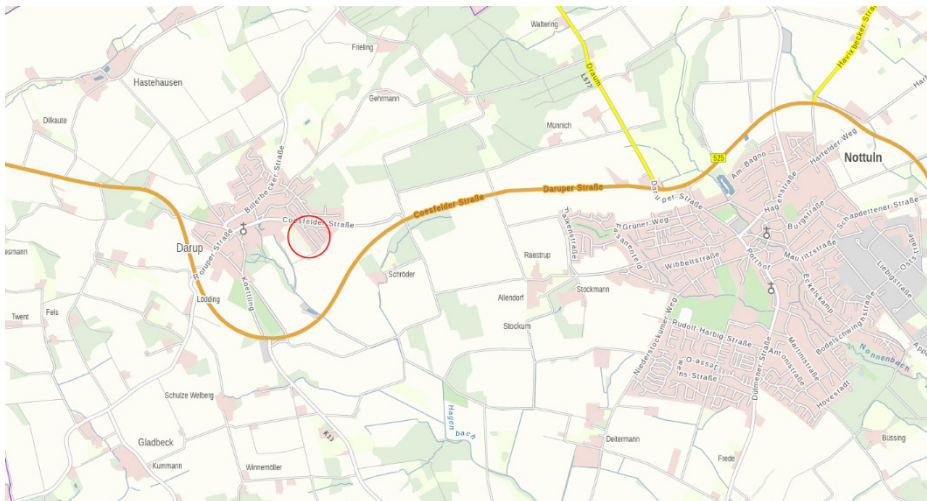


Abb. 1 Lage des Plangebietes im Gemeindegebiet (Hintergrundkarte: TIM-Online, Geobasis NRW 2020, dl-de/by-2-0)

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 wurden die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (ART. 5, 9 UND 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt. Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (VGL. § 7 ABS. 2 NR. 12 BIS 14 BNATSCHG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Mit § 44 Abs. 1 definiert das BNatSchG artenschutzrechtliche Verbote. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang einer ASP auf die Zugriffsverbote für europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. In Bezug auf diese Arten ist es verboten:

- 1) Wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),
- 2) Wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert („Störungsverbot“),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“),
- 4) Wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. die Sonderregelungen, dass:

- Kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt, solange das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht wird und es sich gleichzeitig um unvermeidbare Beeinträchtigungen handelt,
- Kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 vorliegt, wenn Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere bzw. die Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- Kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und Nr. 4 vorliegt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nahrungshabitate sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solches nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Gemäß der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz, MKULNV 2016), kann ihre Beschädigung jedoch ausnahmsweise einen Verbotstatbestand auslösen, wenn dadurch (im Fall sogenannter essenzieller Habitate) die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte entfällt.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, engl. *continued ecological functionality*) sowie eines Risikomanagements einen der o. g. Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert. Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zuständig.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die UNB zudem auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG.



## 2 Methodik

### 2.1 Ablauf einer Artenschutzprüfung

Ablauf und Inhalte der Artenschutzprüfung (ASP) richten sich nach den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016) sowie der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW vom 22.12.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Das methodische Vorgehen orientiert sich an dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ (MKULNV 2017).

Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen. Zunächst ist durch eine überschlägige Prognose zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1: Vorprüfung). Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Aufgrund des Artenumfangs der europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von sogenannten planungsrelevanten Arten getroffen, die bezüglich des Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Das „Tötungsverbot“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (s. u.) gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten.

Zur Einschätzung der gebietsspezifischen Artvorkommen erfolgt eine Potenzialanalyse. Unter einer Potenzialanalyse ist eine differenzierte Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials in Bezug auf das mögliche Vorkommen von Arten zu verstehen. Die Potenzialanalyse erfolgt auf Grundlage der in Kap. 2.2 dargestellten Datenquellen, der während der Ortsbegehung erfassten Biotopstrukturen sowie der Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten. Im Anhang befindet sich eine Fotodokumentation der vorhandenen Habitatstrukturen.

Im weiteren Verfahren werden verbal argumentativ diejenigen Arten ausgeschlossen, für die im Plangebiet zentrale Lebensraumelemente fehlen bzw. keine Hinweise auf ein Vorkommen bestehen und die ggf. verbleibenden Arten zusammengestellt, für die ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Sind insgesamt keine Vorkommen europäisch geschützter Arten innerhalb des Plangebietes bekannt bzw. zu erwarten, ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

nicht zu befürchten und das Vorhaben somit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden, ist im Rahmen einer Wirkungsanalyse zu prüfen, ob von dem Vorhaben Wirkungen ausgehen können, durch die ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als zulässig zu bewerten. Stellt sich heraus, dass durch die vorhabenbedingten Wirkungen ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszuschließen ist, sind in Abhängigkeit der Situation weiterführende Erfassungen zur Überprüfung des Artvorkommens und ggf. eine ASP der Stufe 2 (vertiefende „Art-für-Art-Betrachtung“) durchzuführen, in der Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert werden.

Wird trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen, wird in Stufe 3 geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

## 2.2 Datengrundlagen

Zur Ermittlung der potenziell im betrachteten Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten wurden die Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt, Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV, o. J.) bezüglich des dem Plangebiet räumlich zugeordneten Messtischblattquadranten (MTBQ) 4009/4 „Coesfeld“ für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Höhlenbäume“ ausgewertet.

Zudem erfolgte eine Auswertung der Datenbank des Fachinformationssystems „@linfos-Landschaftsinformationssammlung“ (LANUV o. J.) bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Darüber hinaus wurde die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Coesfeld bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Vorhabens befragt, um vorhandene Informationen bei der Beurteilung berücksichtigen zu können (Versendung der Anfragen per Mail am 23.06.2020).

Im Rahmen der am 20.06.2020 durchgeführten Begehung wurden die Biotope innerhalb des Plangebietes und der Umgebung kartiert und diese hinsichtlich der Eignung als Lebensraum bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätte planungsrelevanter Arten begutachtet und Zufallsbeobachtungen entsprechender Arten oder Hinweise auf deren Vorkommen (Neststandorte etc.) erfasst.

### 3 Darstellung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Nottuln im Ortsteil Darup, und gehört dem Kreis Coesfeld an. Es befindet sich im Kernmünsterland, am Südhang der Baumberge, östlich von der Kreisstadt Coesfeld und westlich der Gemeinde Nottuln. Die Bundesstraße 525 (eine Verbindungsstraße zwischen Nottuln und Coesfeld) verläuft nördlich zum Plangebiet.

Das etwas mehr 0,5 ha Plangebiet beinhaltet Gärten der Grundstücke südlich der Straße „An der Vogelstange“ Nr. 2-24. Die Gärten sind in etwa wie folgt gestaltet:

- Nr. 2: Rasenfläche mit einem kleinen Gartenteich (Fischbesatz), Gemüsebeet, Laube, einem mittelalten Bergahorn,
- Nr. 4: Staudengarten mit kleiner Rasenfläche und Hühnerfreilaufgehege,
- Nr. 6: Rasenfläche mit randlichen Staudenbeeten und Gartenteich, (Fischbesatz, steiler Randbereich) sowie kleine Gartenlaube,
- Nr.8: Rasenfläche und mittelalter Kirschbaum, Buxbaum Hecke
- Nr.10: Rasenfläche mit jungen Obstbäumen (z.B. Apfel, Esskastanie),
- Nr. 12: Lockere Hecke, Birnenbaum, Gewächshaus, Laube, Trockenmauer und Staudenbeete
- Nr. 14: Rasenfläche, Laube, wilde Hecke (Birke, Falscher Jasmin, Hartriegel)
- Nr. 16: Rasen, Taxusschnitthecke, Gartenhütte, junger Obstbaum, Gemüsebeet
- Nr.18: Rasenfläche mit Gemüsebeet, jungen bis mittelalte Obstbäume (Kirsch, Apfel),
- Nr. 20: Rasenfläche, großes Gemüsebeet, Teich
- Nr. 22-24: Rasenfläche mit alter Blutbuche, Große Gartenhütte, Holzlagerstätte, Komposter und Kirschlorbeerschnitthecke

Das Umfeld des am Siedlungsrand gelegenen Plangebiets ist vorrangig geprägt durch Ackerflächen. Im Süden verläuft der Hagenbach, zum Teil begleitet von Gehölzstrukturen.



Abb. 2 Luftbildaufnahme des Plangebietes (Hintergrundkarte:  
TIM-Online, Geobasis NRW 2020, dl-de/by-2-0)

## 4 Vorhaben und Wirkfaktoren

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans bekommen die Eigentümer der Grundstücke im Plangebiet die Möglichkeit ein weiteres Wohnhaus auf ihrem Grundstück zu errichten. Im Rahmen der Umsetzung eines solches Vorhabens sind folgende bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen zu unterscheiden:

Im Rahmen der Baufeldräumung und der anschließenden Bauarbeiten können sich Störungen durch Geräusch- und Lichtimmissionen, Erschütterungen sowie Bewegungen von Menschen und Maschinen ergeben. Diese **baubedingten Störungen** können im näheren Umfeld zu einer Beeinträchtigung von Tieren führen. Die Beseitigung vorhandener Bau- und Gehölzstrukturen in der Phase der Baufeldräumung kann zu einem Verlust von Brut- und Quartierstätten für Vögel und Fledermäuse sowie zu einer Verkleinerung von Nahrungshabitaten führen. Zudem kann sich zum Beispiel durch Zerstörung besetzter Vogelnester mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren oder durch Zerstörung von Fledermausquartieren an und in Gebäuden oder Baumhöhlen ein erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen ergeben.

**Anlagebedingt** kann es durch die Flächeninanspruchnahme zum Verlust von Lebensräumen kommen. Sind größere Glasfronten oder verspiegelte Flächen an den Gebäudeneubauten vorgesehen, kann hieraus anlagebedingt ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Todesfolge für Vögel und Fledermäuse resultieren.

Durch die zukünftige Nutzung der Fläche, einem erweiterten Wohngebiet, ist im vorliegenden Fall nicht mit einer nennenswerten Zunahme an Störungen zu rechnen (Lärm- und Lichtimmissionen), zumal die Erschließung von der Straße „An der Vogelstange“ über die bereits vorhandenen Zutrittsmöglichkeiten der Grundstücke erfolgen soll.

## 5 Planungsrelevante Arten

### 5.1 Säugetiere

Für den entsprechenden Lebensraumtyp im Plangebiet des ausgewerteten MTBQ werden Vorkommen von zehn Fledermausarten benannt (LANUV o. J.).

Im Rahmen der Datenabfrage bei der @linfos-Datenbank ergaben sich Informationen zum Nachweis der Arten Breitflügel- und Zwergfledermaus (*Eptesicus serotinus*, *Pipistrellus pipistrellus*) in etwa 500 m Entfernung, nordwestlich zum Plangebiet am nördlichen Ortsteilrand (Haus Nieresch 48). Dabei handelt es sich um Wochenstubennachweise der Arten aus dem Jahr 2006. Nachweise weiterer Fledermausarten ergaben sich durch Detektorbegehungen und Netzfänge (2013, 2011, 2007) im etwa 600 m entfernten NSG Waldgebiet Hengwehr und Hanloer Mark (COE-049) sowie dem NSG Nonnenbach (COE-068). Weitere Vorkommen der Arten Fransenfledermaus, Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr wurden mittels Netzfänge im 1,8 km entfernt südwestlich gelegenen Roruper Holz mit Kestenbusch nachgewiesen.

Im Rahmen der Lebensraumpotenzialkartierung wurden die vorhandenen Strukturen im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensstätte für Fledermäuse begutachtet. Eine Eignung als Tagesversteck liegt bedingt in den vorhandenen Gartenhütten/ Lauben vor. In dem nur gering vorhandenen Baumbestand konnten keine Baumhöhlen festgestellt werden. Baumhöhlen sind aber nicht gänzlich auszuschließen. Es dürfte, wenn vorhanden, hier auch nur eine Zwischenquartiereignung vorliegen, da die Bäume zum größten Teil nur einen geringen Stammumfang aufweisen.

Als Nahrungsgäste sind alle in Tabelle 1 aufgeführten Arten auch im Plangebiet vorstellbar, da Nachweise aus der Umgebung vorhanden sind.

Tab. 1 Planungsrelevante Säugetierarten des MTBQ 4009/4 (LANUV o.J.)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen/ Habitatpräferenz	Status Plangebiet
<b>Abendsegler</b> <i>Nyctalus noctula</i>	G	SS	In NRW Durchzügler und Überwinterer; bevorzugt Laub- und Auwälder mit viel Alt- und Totholz; Jagdhabitats: Offenland oder halboffene Landschaft unter anderem an Gewässern; QU/ÜW: Baumhöhlen; ÜW: auch in Gebäuden.	<b>(SZQ, NG)</b> Gartenhütten, gegebenenfalls Baumhöhlen vorhanden

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen/ Habitatpräferenz	Status Plangebiet
<b>Bechstein- fledermaus</b> <i>Myotis bechsteinii</i>	S↑	SS	Bevorzugt unterholzreiche Wälder; Optimale Lebensräume: feuchte Laub- und Mischwälder; Jagdhabitate: strukturreiche Laubwälder und Obstwiesen mit altem Baumbestand etc.; QU: Baumhöhlen, Fledermauskästen; ÜW: Einzeltiere in unterirdischen Quartieren oder Baum- höhlen.	(NG) gegebenenfalls Baumhöhlen vorhanden
<b>Braunes Langohr</b> <i>Plecotus auritus</i>	G	SS	Jagdhabitate: strukturreiche, lichte Wälder, Parkanlagen, Gärten etc.; QU: Wochen- stuben in Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäuden; ÜW: Höhlen, Stollen, Keller.	(SZQ, NG) Gartenhöhlen, gegebenenfalls Baumhöhlen vorhanden
<b>Breitflügel- fledermaus</b> <i>Eptesicus serotinus</i>	G↓	SS	Jagdhabitate: offenen, strukturreichen Lebensräumen, auch Siedlungsbereiche; QU: Wochenstube ausschließlich in und an Gebäuden, Einzeltiere auch in Baumhöhlen, Nistkästen; ÜW: Gebäude, Keller, Höhlen.	(SZQ, NG) Gartenhöhlen, gegebenenfalls Baumhöhlen vorhanden
<b>Fransen- fledermaus</b> <i>Myotis nattereri</i>	G	SS	Lebt und jagt in unterholzreichen Laub- wäldern mit lückigem Baumbestand, Offenland oder halboffenen Landschaften; QU: Baumquartieren und Nistkästen, auf Dachböden (Spalten, Zapfellöcher); ÜW: spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen etc.	(SZQ, NG) Gartenhöhlen, gegebenenfalls Baumhöhlen vorhanden
<b>Große Bartfledermaus</b> <i>Myotis brandtii</i>	U	SS	Jagdhabitate: Bevorzugt geschlossene Laubwälder mit lückiger Strauchschicht, auch entlang linienförmiger Landschafts- strukturen; QU: in Spalten an Gebäuden, auf Dachböden und hinter Verschalungen, Männchen auch in Baumquartieren (vor allem absteigende Borke), seltener in Fledermauskästen; ÜW: Höhlen, Stollen und Keller mit hoher Luftfeuchte.	(SZQ, NG) Gartenhöhlen, gegebenenfalls Baumhöhlen vorhanden
<b>Großes Mausohr</b> <i>Myotis myotis</i>	U	SS	Jagdhabitate: Bevorzugt geschlossene Laubwälder ohne Bodenbewuchs; QU: WS meist in großvolumigen Räumen; ÜW: Höhlen, Stollen, Keller	(NG) gegebenenfalls Baumhöhlen vorhanden
<b>Kleine Bartfledermaus</b> <i>Myotis mystacinus</i>	G	SS	Strukturreiche Landschaften mit Fließ- gewässern an Siedlungsstrukturen; QU: meist in engen Spalten an Gebäuden, selten in Bäumen oder Felsspalten; ÜW: Höhlen, Stollen, Keller.	(SZQ, NG) Gartenhöhlen, gegebenenfalls Baumhöhlen vorhanden

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen/ Habitatpräferenz	Status Plangebiet
<b>Wasser- fledermaus</b> <i>Myotis daubentonii</i>	G	§§	Waldgebundene Art; besiedelt struktur- reiche Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil; Jagdhabitats: Vor allem offene Wasserflächen stehender oder langsam fließender Gewässer, bevorzugt mit Ufergehölzen, auch Wälder, Wald- lichtungen und Wiesen; festgelegte Flug- routen entlang markanter Strukturen; QU: Baumhöhlen (in Eichen und Buchen); seltener Gebäude und Nistkästen; Männchen auch in Verrohrungen, Tunneln und Stollen; ÜW: Höhlen, Stollen etc. mit hoher Luftfeuchte, quartiertreu.	(SZQ, NG) Gartenhütten, gegebenenfalls Baumhöhlen vorhanden
<b>Zwergfledermaus</b> <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	§§	Besiedelt strukturreiche Landschaften, als Kulturfolger auch Siedlungsbereiche, selbst Großstädte; Jagdhabitats: Gewässer, Kleingehölze, Waldränder und an Straßen- laternen; QU: An und in Gebäuden, meist in Nähe größerer Gewässer, selten auch in Bäumen oder Holzstapeln; ÜW: Spalten an/in Gebäuden, Höhlen, Felsspalten, Stollen, Keller.	(SZQ, NG) Gartenhütten, gegebenenfalls Baumhöhlen vorhanden

**Erläuterungen:**

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand:

G      günstig              U      ungünstig              S      schlecht  
 ↑      positiver Trend      ↓      negativer Trend      -      keine Angabe

Habitatpräferenz:

QU      Tages-/Wochenstubenquartier  
 ÜW      Überwinterungsquartier

Schutzstatus:

§§      nach BNatSchG streng geschützte Art  
 §      nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Wirkraum:

(NG)      potenzieller Nahrungsgast  
 (SZQ)      potenzielles Sommer- bzw. Zwischenquartier



## 5.2 Avifauna

Für den entsprechenden Lebensraumtyp ausgewerteten MTBQ werden 22 planungsrelevante Vogelarten angegeben (LANUV o. J.).

Im Rahmen der Datenabfrage bei @linfos und der Unteren Naturschutzbehörde ergaben sich keine Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und der Umgebung.

Bei der Ortsbegehung am 19.02.2020 wurden folgende Arten als Zufallsfunde festgestellt: Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Montacilla alba*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dohle (*Corvus monedula*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*).

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen (angrenzende landwirtschaftlich genutzte Fläche als nahrungshabitat sowie Hecken in einigen Gärten als Nistplatzmöglichkeit) kann ein Vorkommen des Bluthänflings nicht sicher ausgeschlossen werden. Sollten Baumhöhlen oder Nistkästen vorhanden sein, ist auch das Vorkommen von Feldsperlings und des Stars als Brutvögel möglich. In der landwirtschaftlich geprägten Umgebung sind die Feldlerche und das Rebhuhn potenzielle Brutvögel.

Im Rahmen der Potenzialanalyse wird der Status der planungsrelevanten Vogelarten wie in Tabelle 3 dargestellt eingeschätzt:

Tab. 2 Planungsrelevante Vogelarten des MTBQ 4009/4 (LANUV o. J.)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status Untersuchungsgebiet
<b>Baumpieper</b> <i>Anthus trivialis</i>	U	§	Besiedelt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und reich strukturierter Krautschicht; Lebensraum: Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen, Grünland, Heide, Moore, Brachen mit einzelnen Gehölzstrukturen und lichte Wälder; Meidung: dichte Wälder und schattige Orte; Nester: am Boden unter Grasbulten/Büschen.	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
<b>Bluthänfling</b> <i>Carduelis cannabina</i>	unb.	§	In NRW Brutvogel, flächendeckendes Verbreitungsgebiet; Lebensraum: offene, mit Hecken/ Sträuchern/ Koniferen bewachsene Flächen mit samentragender Krautschicht, heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen, Friedhöfe, Gärten, Parks; Nestbau: in dichten Büschen und Hecken.	(B, NG) bedingt geeigneten Habitatstrukturen vorhanden

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status Untersuchungs- gebiet
<b>Feldlerche</b> <i>Alauda arvensis</i>	U↓	§	In NRW flächendeckend verbreitet; Charakterart der offenen Feldflur; Lebensraum: reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutztes Grünland und Brachen sowie größere Heidegebiete; Nestbau: in Bodenmulden in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation; Wintergetreideäcker und intensiv gedüngtes Grünland aufgrund hoher Vegetationsdichte kein optimales Brutbiotop.	(-B-) geeignete Habitatstrukturen im Umfeld vorhanden
<b>Feldsperling</b> <i>Passer montanus</i>	U	§	In NRW flächendeckend verbreitet; Lebensraum: halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölze und Waldränder, z. T. auch Parkanlagen, Obst- und Gemüsegärten ländlicher Siedlungen; Meidet: Innenstädte; Brutplatz-treuer Höhlenbrüter, z. T. in kolonieartigen Ansammlungen, nutzt Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	(B, NG) geeignete Habitatstrukturen vorhanden; Baumhöhlen nicht auszuschließen
<b>Habicht</b> <i>Accipiter gentilis</i>	G↓	§§	In NRW ganzjährig als Stand- und Strichvogel; Lebensraum: Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, auch größere Parks und Friedhöfe; Bruthabitat: Waldinseln ab 1- 2 ha, meist mit altem Baumbestand, bevorzugt mit Schneisen (freier Anflug). Horstanlage in hohen Bäumen z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Buche.	(NG) keine Horste vorhanden; potenzieller Nahrungsgast
<b>Kleinspecht</b> <i>Dryobates minor</i>	U	§	In NRW ganzjähriger Stand- und Strichvogel; Lebensraum: parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, Randbereiche dichter, geschlossener Wälder, Siedlungsbereiche, strukturreiche Parkanlagen, alte Villen-, Obst- und Hausgärten; Nestbau: Nisthöhlenanlage in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern, vor allem Pappeln und Weiden.	- kaum geeigneten Biotopstrukturen vorhanden
<b>Krickente</b> <i>Anas crecca</i>  (Brut-/Rastvogel)	U/G	§	In NRW seltener Brutvogel, häufiger Durchzügler und Wintergast (September-März/ April); Bruthabitat: Hoch- und Niedermoore, kleinere Wiedervernässungsflächen, Heidekolken, verschilfte Feuchtgebiete, Feuchtwiesen und Grünland-Graben-Komplexe; Nestbau: in dichter Ufervegetation in Gewässernähe; Nahrungssuche: im Schlamm und Seichtwasser bis 20 cm Tiefe, z. T. in Feuchtwiesen; Rast-/Überwinterungsgebiet: größere Fließgewässer, Bagger- und Staueisen, Klärteiche und Kleingewässer.	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status Untersuchungs- gebiet
<b>Kuckuck</b> <i>Cuculus canorus</i>	U↓	§	In NRW Brutvogel in fast allen Lebensräumen; Lebensraum: Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder und Industriebrachen; Brutschmarotzer, bevorzugte Wirte: Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.	- kaum entsprechende Habitatstrukturen vorhanden
<b>Mäusebussard</b> <i>Buteo buteo</i>	G	§§	In NRW ganzjähriger, häufiger Stand- und Strichvogel sowie Wintergast; Lebensraum: nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Brut: Horststandorte, Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume; Jagd in Offenlandbereichen.	- keine Horste vorhanden
<b>Mehlschwalbe</b> <i>Delichon urbica</i>	U	§	In NRW nahezu flächendeckender Brutvogel in allen Naturräumen; Lebensraum: als Kulturfolger Siedlungsbereiche; Brut: als Koloniebrüter freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten; Nestbau: Lehmnesten an Dachunterkanten, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen; Nahrungshabitate: insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in Brutplatznähe.	(NG) keine geeigneten Gebäude vorhanden
<b>Nachtigall</b> <i>Luscinia megarhynchos</i>	G	§	Bewohner gebüschreicher Ränder von Laub- / Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken, naturnahen Parkanlagen; Lebensraum: Gewässernähe, Feuchtgebiete, Auen, ausgeprägte Krautschicht für Nestanlage, Nahrungssuche, Aufzucht.	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
<b>Rauchschwalbe</b> <i>Hirundo rustica</i>	U	§	In allen Naturräumen flächendeckend verbreitet; Brut: Gebäude mit Einflugmöglichkeit (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) in Lehmnestern.	(NG) keine geeigneten Gebäude vorhanden
<b>Rebhuhn</b> <i>Perdix perdix</i>	S	§	Lebensraum: Acker- und Wiesenflächen mit Feld- und Wegrainen sowie unbefestigte Feldwege; Brut: am Boden in flachen Mulden.	(-B-) geeignete Habitatstrukturen im Umfeld vorhanden
<b>Schleiereule</b> <i>Tyto alba</i>	G	§§	In NRW ganzjährig mittelhäufiger Stand- und Strichvogel; Lebensraum: halboffene Landschaften mit engem Kontakt zu Siedlungsbereichen (z. B. Äcker, Wiesen, Wege, Straßen, Gräben oder Brachen). Bewohnt Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme).	- keine geeigneten Gebäude vorhanden

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status Untersuchungs- gebiet
<b>Schwarzspecht</b> <i>Dryocopus martius</i>	G	§§	In NRW ganzjährig ortstgetreuer Standvogel; Lebensraum: in Waldgebieten (z. B. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbestände) oder Feldgehölzen mit hohem Totholzanteil als Nahrungsquelle. Brut- und Schlafhöhlen haben eine hohe Bedeutung für Folgenutzer.	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
<b>Sperber</b> <i>Accipiter nisus</i>	G	§§	Stand- und Strichvogel sowie Wintergast; Lebensraum: gehölzreiche Kulturlandschaften mit ausreichendem Angebot an Kleinvögeln; Brut: in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch.	(NG) keine Horste vorhanden; potenzieller Nahrungsgast
<b>Star</b> <i>Sturnus vulgaris</i>	unb.	§	In NRW als Brutvogel, regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel, flächendeckendes Verbreitungsgebiet; Brut: Höhlenbrüter (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspecht-höhlen, aber als Kulturfolger auch in Nischen und Spalten an Gebäuden); Nahrungshabitat: offene Flächen.	(B, NG) geeignete Habitatstrukturen vorhanden; Baumhöhlen nicht auszuschließen
<b>Steinkauz</b> <i>Athene noctua</i>	G↓	§§	Mittelhäufiger Standvogel; Lebensraum: offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit gutem Höhlenangebot, sehr reviertreu; Brut: Nutzt Höhlen in Obstbäumen, Kopfweiden, Nischen in Gebäuden und Viehställen.	(-NG-) Nur bedingt geeignete Habitatstrukturen im Umfeld vorhanden
<b>Turmfalke</b> <i>Falco tinnunculus</i>	G	§§	Stand- und Strichvogel, auch als Wintergast; Lebensraum: in der Nähe von menschlichen Siedlungen und meidet geschlossene Waldgebiet; Brut: in Felsnischen, Halbhöhlen, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken) bzw. alten Krähenestern.	- keine größeren Nester innerhalb der Gartenbäume vorhanden
<b>Waldkauz</b> <i>Strix aluco</i>	G	§§	Brutvogel; Lebensraum: lückige Altholzbeständen in Laub- und Laubmischwäldern, parkartigen Strukturen oder Gärten mit altem Baumbestand, sehr reviertreu; Brut: Nistet in Baumhöhlen, auch in Nisthilfen, Dachböden, Kirchtürmen.	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
<b>Waldohreule</b> <i>Asio otus</i>	U	§§	Mittelhäufiger Stand- und Strichvogel; Lebensraum: halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen, Waldrändern, auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern; Jagd: in strukturreichen Offenlandbereichen, großen Waldlichtungen.	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
<b>Waldschnepfe</b> <i>Scolopax rusticola</i>	G	§	Brutvogel in nicht zu dichten, reich gegliederten Wäldern mit vorhandener Kraut- und Strauchschicht sowie Lichtungen/Randstrukturen.	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden

Erläuterungen: auf der folgenden Seite

**Erläuterung Tabelle 2:**

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand:

G	günstig	U	ungünstig	S	schlecht
↓	negativer Trend	↑	positiver Trend	-	keine Angabe

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art  
 § nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Wirkraum:

- keine Vorkommen zu erwarten (NG) potenzieller Nahrungsgast  
 (B) potenzieller Brutvogel (-B-) potenzieller Brutvogel im Umfeld  
 (-NG-) potenzieller Nahrungsgast im Umfeld

### 5.3 Amphibien

Für den ausgewerteten MTBQ wird ausschließlich der Laubfrosch (*Hyla arborea*) als planungsrelevante Amphibienart angegeben (LANUV o. J.).

Nach Informationen der Datenbank @linfos kommt die Art neben Berg- und Teichmolch (*Triturus alpestris*, *Triturus vulgaris*), Erdkröte (*Bufo bufo*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) an vier Kleingewässer (Tümpeln) etwa ein Kilometer südlich zum Plangebiet vor. Die Daten stammen aus dem Jahr (1992-1098). Einen weiteren Fundpunkt aus dem Jahr 2006 gibt es 600 m südwestlich zum Plangebiet, vermutlich an/in einem Gartenteich

In drei Gärten sind Gartenteiche vorhanden, zwei davon nachweislich mit Fischbesatz. Prinzipiell sind Vorkommen des Laubfroschs ehr unwahrscheinlich, da die von der Art entsprechend benötigte Strauch- baumvegetation nur unzureichend vorhanden ist und der Fischbesatz eine erfolgreiche Reproduktion verhindert. Gänzlich auszuschließen ist ein Vorkommen jedoch nicht.

Tab. 3 Planungsrelevante Amphibienarten des MTBQ 4009/4 (LANUV o. J.)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status Untersuchungs- gebiet
<b>Laubfrosch</b> <i>Hyla arborea</i>	U	§§	Ursprünglich wärmebegünstigte Flussauen. Heute reich strukturierte, bäuerliche Kulturlandschaft (Wiesen/Weiden mit vielen Kleingewässern, Gebüsch und Hecken. Laicht in vegetations- und fischreichen, sonnenexponierten Gewässern (Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen). Außerhalb der Fortpflanzungszeit in höherer Vegetation (z. B. Brombeerhecken, Röhrichte, Weidegebüsche).	(x)

#### Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

#### Erhaltungszustand:

U ungünstig

#### Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art

§ nach BNatSchG besonders geschützte Art

#### Status im Wirkraum:

- keine Vorkommen zu erwarten (x) Vorkommen möglich

## 6 Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Im Rahmen der ASP der Stufe 1 ist zu beurteilen, ob – und wenn ja, für welche Arten – projektbedingt artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Tabellen in diesem Kapitel geben einen Überblick über die planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen im Plangebiet möglich ist bzw. nachgewiesen wurde (siehe auch Kap. 3) sowie eine artbezogene Prognose im Hinblick auf die Erforderlichkeit weiterer Kontrollen oder Erfassungen, beziehungsweise einer ASP der Stufe 2.

### 6.1 Säugetiere

In den Gärten im Plangebiet ist nur ein geringes Quartierpotenzial (Gartenhütte/-lauben) und in Bezug auf Bäumen nicht auszuschließendes Quartierpotential für Fledermäuse vorhanden. Es ist anzunehmen, dass die potenziellen Quartiere aufgrund der geringen Eignung nur als mögliches Zwischenquartiere in Frage kommen können. Beim Rückbau oder der Fällung von Baumgehölzen im Plangebiet sind keine negativen Auswirkungen auf den lokalen Bestand von Fledermäusen zu erwarten. Tötungen lassen sich durch Vermeidungsmaßnahmen sicher verhindern.

Tab. 4 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Kontrollen, ggf. ASP 2

Art	Status Untersuchungsgebiet	Kontrolle / ggf. ASP 2
<b>Abendsegler</b> <i>Nyctalus noctula</i>	(SZQ, NG)	-
<b>Bechstein-fledermaus</b> <i>Myotis bechsteinii</i>	(NG)	-
<b>Braunes Langohr</b> <i>Plecotus auritus</i>	(SZQ, NG)	-
<b>Breitflügel-fledermaus</b> <i>Eptesicus serotinus</i>	(SZQ, NG)	-
<b>Fransenfledermaus</b> <i>Myotis nattereri</i>	(SZQ, NG)	-
<b>Große Bartfledermaus</b> <i>Myotis brandtii</i>	(SZQ, NG)	-
<b>Großes Mausohr</b> <i>Myotis myotis</i>	(NG)	-
<b>Kleine Bartfledermaus</b> <i>Myotis mystacinus</i>	(SZQ, NG)	-
<b>Wasser-fledermaus</b> <i>Myotis daubentonii</i>	(SZQ, NG)	-
<b>Zwergfledermaus</b> <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	(SZQ, NG)	-

#### Erläuterungen:

##### Status im Wirkraum:

(Q)	potenzielle Quartierfunktion	(NG)	potenzieller Nahrungsgast
(WS)	potenzielle Wochenstube	(WQ)	potenzielles Winterquartier
(SZQ)	potenzielles Sommer- bzw. Zwischenquartier		

##### Erforderlichkeit weitergehender Erfassungen, ggf. ASP der Stufe 2:

X	erforderlich	-	nicht erforderlich
---	--------------	---	--------------------

### 6.1.1 Fazit

Für die Artengruppe der Säugetiere ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der in Kap. 7 dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Eine ASP der Stufe 2 ist somit nicht erforderlich.

## 6.2 Avifauna

### 6.2.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten wird gemäß der VV-Artenschutz (MKULNV 2016) davon ausgegangen, dass aufgrund der Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes der Arten, z. B. „Allerweltsarten“, bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Abweichungen dieser Regelvermutung, die dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (LANUV 2017) entsprechen und welche zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG führen können, treffen hier nicht zu: Im Untersuchungsgebiet sind weder bedeutende lokale Populationen europäischer Vogelarten betroffen, noch werden durch das Vorhaben nicht planungsrelevante Arten gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht. Baubedingte Tötungen können sich durch eine Zerstörung besetzter Nester oder Eier ergeben. Um dies zu vermeiden, ist die Baufeldräumung generell außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, die vom 01. März bis 30. September geht, durchzuführen (vgl. Kap. 7).

### 6.2.2 Planungsrelevante Vogelarten

Für Habicht, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Sperber weist das Plangebiet eine Eignung als Nahrungshabitat auf. Es ist aber sicher davon auszugehen, dass von dem Vorhaben keine essenziellen Habitat Bestandteile betroffen sind und auch im Falle der bewohnbaren Nachverdichtung weiterhin Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind demnach nicht zu erwarten.

Für den Bluthänfling weisen im Plangebiet einzelne Gärten mit Heckenstrukturen eine Eignung als Bruthabitat auf. Aufgrund des verbleibenden Angebotes geeigneter Bruthabitate in der Umgebung ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, auch wenn vereinzelt Hecken zurückgenommen werden.

Für die Arten Feldsperling und Star können Brutstätten in einzelnen Gärten mit einem älteren Baumbestand in dem Baumhöhlen oder aufgehängte Nistkästen möglicherweise vorhanden sind nicht ausgeschlossen werden. Durch das Umhängen gegebenenfalls vorhandenen



künstlichen Brutstätten und dem Ersatz von verlorengegangenen Baumhöhlen durch Nisthilfen, ist ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG („Zerstörung von Lebensstätten“) für diese Arten nicht zu prognostizieren. Tötungen lassen sich durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vermeiden.

Für die Arten Feldlerche und Rebhuhn, potenzielle Brutvögel in der näheren Umgebung (landwirtschaftlich genutzte Flächen), ist bei der Durchführung einer Nachverdichtung nicht davon auszugehen, dass dies erheblichen Störungen auftreten, die zu einer Vergrämung führen, da die Durchführung kleinräumig stattfindet und der landwirtschaftliche Raum unangetastet verbleibt.

Tab. 5 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Kontrollen, ggf. ASP 2

Art	Status Untersuchungsgebiet	Kontrolle / ggf. ASP 2
<b>Bluthänfling</b> <i>Carduelis cannabina</i>	(B, NG)	-
<b>Feldlerche</b> <i>Alauda arvensis</i>	(-B-)	-
<b>Feldsperling</b> <i>Passer montanus</i>	(B,NG)	-
<b>Habicht</b> <i>Accipiter gentilis</i>	(NG)	-
<b>Mehlschwalbe</b> <i>Delichon urbica</i>	(NG)	-
<b>Rauchschwalbe</b> <i>Hirundo rustica</i>	(NG)	-
<b>Rebhuhn</b> <i>Perdix perdix</i>	(-B-)	-
<b>Sperber</b> <i>Accipiter nisus</i>	(NG)	-
<b>Star</b> <i>Sturnus vulgaris</i>	(B)	-
<b>Steinkauz</b> <i>Athene noctua</i>	(-NG-)	-

#### Erläuterungen:

##### Status im Wirkraum:

(NG) potenzieller Nahrungsgast

(-NG-) potenzieller Nahrungsgast in der Umgebung

(B) potenzieller Brutvogel (-B-) potenzieller Brutvogel in der Umgebung

##### Erforderlichkeit weitergehender Erfassungen, ggf. ASP der Stufe 2:

- nicht erforderlich

### 6.2.3 Fazit

Für die Artengruppe der Vögel ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der in Kap. 7 dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Eine ASP der Stufe 2 ist somit nicht erforderlich.

### 6.3 Amphibien

Nachweise von Laubfroschvorkommen sind aus weiterer Umgebung bekannt. Benötigte Habitatstrukturen finden sich bedingt in Gärten mit Teichanlagen. Fischbesatz und nur spärlich vorhandene Strauch und Baumstrukturen, sprechen nicht für ein Vorkommen, schließen Einzel-tier jedoch nicht sicher aus. Um eine Tötung des Laubfroschs und Amphibien allgemein zu verhindern, sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Negative Auswirkungen auf den lokalen Laubfroschbestand sind durch Vorhaben einer Teichbeseitigung jedoch nicht zu erwarten.

Tab. 6 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Kontrollen, ggf. ASP 2

Art	Status Untersuchungsgebiet	Kontrolle / ggf. ASP 2
Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	(X)	-

**Erläuterungen:**

Status im Wirkraum:

(X) Vorkommen möglich      X      Vorkommen nachgewiesen

Erforderlichkeit weitergehender Erfassungen, ggf. ASP der Stufe 2:

X      erforderlich                      -      nicht erforderlich

#### 6.3.1 Fazit

Für den Laubfrosch ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG in Form des Verlusts an Lebensstätten (nur ganz bedingt möglich) /Tötungen nicht auszuschließen. Individuenverluste auch andere Amphibienarten, werden durch die in Kap. 7 dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen verhindert.

## 7 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

### 7.1 Zeitfenster für Abbruch- und Rodungsarbeiten

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen infolge einer Zerstörung besetzter Brutstätten ist die Baufeldräumung (Gehölzrodung, Rückbau der Gartenhütten und Lauben) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September) durchzuführen.

Sollte dies nicht möglich sein, ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich (nächster Punkt).

### 7.2 Ökologische Baubegleitung

Sofern es unumgänglich ist, Abbruch- und Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September) durchzuführen, sind die entsprechenden Strukturen (Gebäude, Gehölze) kurz vor Entfernung durch biologisches Fachpersonal auf ein aktives Brutgeschehen zu überprüfen. Bei einem Vorhandensein von Nestern mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln ist das Vorhaben aufzuschieben, bis die Jungvögel das Nest verlassen haben. Gegebenenfalls sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Coesfeld artentsprechende, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu veranlassen, die ein Eintreten von Verbotstatbeständen verhindern können.

### 7.3 Höhlenbaumkartierung

Da Quartierorkommen baumhöhlenbewohnender Fledermausarten nicht gänzlich auszuschließen sind, sind in Gärten mit Bäumen die mindestens 15cm Stammdurchmesser aufweisen im laubfreien Zustand auf das Vorhandensein von Baumhöhlen durch biologisches Fachpersonal zu untersuchen. Sollte im Rahmen der Kartierungen Baumhöhlen festgestellt werden, ist als nächster Schritt eine Baumhöhlenkontrolle erforderlich (s. Kap. 7.4), sowie ein Ersatz für den Verlust potenzieller Brutstätten (Feldsperling, Star) zu gewährleisten.

### 7.4 Kontrolle von Baumhöhlen

Gegebenenfalls vorhandene Baumhöhlen sind vor der Fällung auf einen Besatz mit Fledermäusen zu kontrollieren. Werden dabei Fledermäuse festgestellt, ist die Fällung i.d.R. aufzuschieben, bis die Tiere das Quartier eigenständig verlassen haben. Bei entsprechenden Nachweisen eines besetzten Quartiers ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen, um ggf. der Situation entsprechend Maßnahmen.

## 7.5 Aufhängen/Umhängen von Nistkästen

Sofern im Rahmen von Bauvorhaben Bäume mit Baumhöhlen gefällt werden, ist der Verlust einer potenziellen Brutstätte für die Arten Feldsperling und Star 1:1 auszugleichen. Bereits vorhandene Nistkästen in Bereich von Bauvorhaben sind an geeigneter Stelle in der nahen Umgebung umzuhängen.

## 7.6 Rückbau von Gartenteichen außerhalb der Amphibienzeiten

In den Gartenteichen ist trotz Fischbesatz ein Vorkommen von Amphibien nicht auszuschließen. Um eine Tötung von Amphibien weitestgehend sicher zu vermeiden, ist die Beseitigung von Gartenteichen nur außerhalb der aquatischen Phase der meisten Arten (von Oktober bis Ende Februar) durchzuführen. Sollten Amphibien oder Entwicklungsformen der Artengruppe noch im Gewässer vorhanden sein, sind die Gewässer abzukäschern und in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises in ein geeignetes Gewässer in der Umgebung umzusiedeln. Der Fischbesatz darf in keinem Fall in ein Gewässer, außerhalb von Gartenanlagen ausgesetzt werden, da diese natürlich vorkommenden Amphibien verdrängen, indem sie ihre Eier und Larven fressen.

## 7.7 Vermeidung von Vogelschlag

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos infolge von Vogelkollisionen mit Gebäuden, sind an größeren Gebäudeglasfronten entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Schmid et al. 2012) stellt verschiedene Lösungsmöglichkeiten vor, wie z. B. die Reduktion der Durchsicht, die Verwendung halbtransparenter Materialien, Farbglas oder Gebäudeverschattung.

## 8 Zusammenfassung und Fazit

Die Gemeinde Nottuln plant die Zulassung einer Wohnraumverdichtung im Gemeindegebiet Darup auf den Grundstücken „An der Vogelstange“ Nr. 2-24. Im vorliegenden Gutachten wird dargestellt, inwieweit durch das Projekt artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind.

Auf Grundlage einer Ortsbegehung und unter Berücksichtigung vorhandener Daten wurde eine Potenzialanalyse zur Einstufung der Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten durchgeführt. Für Arten, für die ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann, wurde geprüft, inwieweit unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit möglich ist.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der in Kap. 7 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 ist nicht erforderlich.



Essen, 30.06.2020

Bernd Fehrmann  
(Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing.)

## Literatur

- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas:  
Nonpasseriformes - Nichtsingvögel. Aula-Verlag Wiesbaden:  
792 S.
- BOYE, P.; DENSE, C. & U. RAHMEL (2004): *Myotis brandtii* (Eversmann, 1845)  
In: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder E.;  
Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem  
Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-  
Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für  
Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad  
Godesberg: S. 477 – 481.
- BOYE, P. & M. DIETZ (2004): *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774). In: Petersen,  
B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder E.; Ssymank, A.  
(Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 –  
Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in  
Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für  
Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad  
Godesberg: S. 529 – 536.
- BRAUN, M. & U. HÄUSSLER (2003a): Braunes Langohr *Plecotus auritus*  
(Linnaeus, 1758). In: Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.): Die  
Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1, allgemeiner Teil und  
Fledermäuse (Chiroptera). Verlag Eugen Ulmer: S. 463 – 473.
- BUND – (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland)  
Landesverband Berlin (Hrsg. ) (2003): Beiträge der Fachtagung  
„Lichtökologie – Insektenfreundliche u. Energie sparende  
Außenbeleuchtung.
- Internetadresse:  
[http://www.bund-wiki.de/images/6/6b/  
TagungLichtoekologie280203\\_lowres.pdf](http://www.bund-wiki.de/images/6/6b/TagungLichtoekologie280203_lowres.pdf) [01.01.2020].
- BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) Landesverband  
Schleswig-Holstein (Hrsg.) (o. J.): Insektenfreundliche  
Leuchtmittel.
- Internetadresse:  
[https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Flyer/2014-  
09-29\\_FLY\\_insekten\\_leuchtmittel\\_BUNDSH.pdf](https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Flyer/2014-09-29_FLY_insekten_leuchtmittel_BUNDSH.pdf) [01.01.2020].
- DIETZ, C.; VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Die Fledermäuse Europas  
und Nordwestafrikas - Biologie, Kennzeichen, Gefährdung.  
Stuttgart: Kosmos Verlag: 399 S.

DIETZ, M. & P. BOYE (2004): *Myotis daubentonii* (Kuhl, 1817). In: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder E.; Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 489 – 495.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching: IHW-Verlag: 879 S.

LAND NRW (2019): Lizenz dl-de/by-2-0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)) [01.01.2020].

LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein – Westfalen (o. J.):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten:

Internetadressen:

Artengruppen: Listen für Artengruppen:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [01.01.2020].

Messtischblätter: Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen.

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> [01.01.2020].

@linfos – Landschaftsinformationssammlung: Fundortkataster für Pflanzen und Tiere

<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> [01.01.2020].

MEINIG, H.; BRINKMANN, R. & P. BOYE (2004a): *Myotis bechsteinii* (Kuhl, 1817). – In: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder E.; Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 469 – 475.

MEINIG, H. & P. BOYE (2004): *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774). In: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder E.; Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 570 – 575.

MWEBWV / MKULNV – Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen & Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MKULNV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (Klußmann, M.; Lüttmann, J.; Bettendorf, J.; Heuser, R.) & STERNA Kranenburg (Sudmann, S.) u. BÖF Kassel (Herzog, W.) (Bearb.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.: III-4 – 615.17.03.13.

MKULNV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016, – III 4 – 616.06.01.17.

Internetadresse:

[http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv\\_artenschutz\\_inkl\\_einfuehrungserlass\\_20160606.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf) [01.01.2020].

MWEBWV / MKULNV – Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen & Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

ROSENAU, C. & P. BOYE (2004): *Eptesicus serotinus* (Schreber, 1774). In: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder E.; Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 395 – 401.

SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte Sempach (Hrsg.). 2., überarbeitete Auflage.

Internetadresse:



[https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel\\_glas\\_licht\\_2012.pdf](https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf) [01.01.2020].

- SIMON, M.; P. BOYE (2004): *Myotis myotis* (Borkenhagen, 1797) In: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder E.; Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 503 – 511.
- SIMON, M.; HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Bonn (Bundesamt für Naturschutz). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76: 275 S.

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) zum Bebauungsplans Nr. 157 „An der Vogelstange -Darup“

## Anhang

---

**Ökoplan** – Bredemann und Fehrmann  
Savignystraße 59  
45147 Essen  
0201-62 30 37  
0201-64 30 11 (Fax)  
info@oekoplan-essen.de  
www.oekoplan-essen.de

## Fotodokumentation



Blick aus südlicher Richtung auf ein Teil der Gärten „An der Vogelstange“.



Ein Zierteich mit Fischbesatz in einem Garten.



Beispiel für einen Garten mit Teich, Gemüsebeet und Laube.



Ein Garten mit einer lockeren Heckenstruktur im Grenzbereich.